

(3) Familienbildung

bisher und unverändert

Offene Treffs

Neben der landkreiseigenen Konzeption zur Familienbildung im Landkreis Ravensburg Partnerschaft, Erziehung, Beratung und Bildung (PEBB) wird im Landkreis Ravensburg das Landesprogramm STÄRKE umgesetzt.

Im Rahmen der landkreiseigenen Konzeption PEBB kann eine ergänzende Förderung zu Säule V des Landesprogramms STÄRKE „offene Treffs“ beantragt werden.

Das Sozialministerium fördert im Rahmen des Landesprogramms STÄRKE lediglich Sachkosten, die im direkten Zusammenhang mit dem zugelassenen offenen Treff stehen. Die vorliegende Richtlinie im Rahmen des Förderprogramms „Kinder, Jugendliche und Familien im Landkreis Ravensburg“ stellt eine landkreiseigene, ergänzende Richtlinie zu Säule V Landesprogramm STÄRKE dar.

Offene Treffs sind gemeinsame, leicht zugängliche Begegnungs- und Bildungsorte für Eltern und Familien, vorwiegend mit Kindern im vorschulischen Alter. Eine Ausrichtung auf bestimmte Personengruppen ist möglich. Sie arbeiten in der Regel nur mit wenigen Vorgaben. Spezifische Teilnahmevoraussetzungen (zum Beispiel Anmeldung, regelmäßige Teilnahme, Teilnahmebeiträge) sind grundsätzlich nicht vorgesehen.

Offene Treffs bieten in der Regel gleitende Angebote, die nicht durch einen festen Beginn und ein bestimmtes Ende strukturiert werden, d.h., es sind lediglich eine oder auch mehrere Zeitspannen (zum Beispiel pro Woche) vorgegeben, innerhalb derer das jeweilige Angebot genutzt werden kann. Diese werden möglichst flexibel den Bedürfnissen bzw. Zeitrhythmen der Nutzerinnen und Nutzer angepasst.

a) Ziele

- der offene Treff ist im Sozialraum an Orten für Familien angesiedelt etwa Familientreffs, Mehrgenerationenhäuser, Kindertageseinrichtungen, Schulen beziehungsweise weiteren Anlaufstellen für Familien
- Familien haben Zugang zu Kommunikations- und Begegnungsmöglichkeiten im Sozialraum
- Familien wird der Austausch zu pädagogischen Themen untereinander ermöglicht
- Stärkung der Eltern in ihrer Expertenrolle durch Elternaktivierung

- Familien erhalten zeitnah und niederschwellig Zugang zu Informationen rund um das Thema Familie
- Familien erhalten bei Bedarf einen Zugang zu familienunterstützende Angeboten

b) Förderbedingungen

Förderfähig sind offene Treffs, die eine Förderung im Rahmen des Landesprogramms STÄRKE bekommen.

Zuschüsse können beantragen

- Kommunen
- anerkannte freie Träger der Jugendhilfe
- Vereine, Initiativen
- Mitglieder der Rahmenvereinbarung zum Landesprogramm STÄRKE (Einzelanbieter) in Zusammenarbeit mit Orten für Familien

Der Antrag kann analog zur STÄRKE Förderung ganzjährig beim Jugendamt Ravensburg eingereicht werden.

Dem formlosen Antrag sind beizufügen

- die Förderbestätigung im Rahmen des Landesprogramms STÄRKE inklusive Kurzkonzeption, Antrag und Finanzierungsübersicht
- Aufschlüsselung des Arbeitsumfangs sowie der Arbeitsaufträge der verantwortlichen pädagogischen Fachkraft

c) Höhe und Auszahlung des Zuschusses

- Die pauschale Personalkostenförderung stellt eine Ergänzung zur Sachkostenförderung im Rahmen des Landesprogramms STÄRKE dar
- Die Personalkostenförderung wird gewährt für die pädagogische Fachkraft, welche im Rahmen des offenen Treffs, für die Koordinierung, Vernetzung und Durchführung des Angebots zuständig ist

Offene Treffs erhalten eine pauschale Personalkostenförderung in Höhe von:

- 2.450,00 € pro Jahr für wöchentlich statt findende offene Treffs
- 1.225,00 € pro Jahr für 2-wöchentlich statt findende offene Treffs
- 610,00 € pro Jahr für monatlich statt findende offene Treffs

Die Förderung ist zeitlich befristet auf ein Jahr. Folgeanträge sind grundsätzlich möglich. Es werden offene Treffs gefördert, die eine Förderung über das Landesprogramm STÄRKE erhalten. Darüber hinaus werden vorzugsweise offene Treffs in Sozialräumen mit besonderen Bedarfslagen genehmigt. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Die Förderung erfolgt im Rahmen der vom Kreistag bereit gestellten Haushaltsmittel. Die Auszahlung des bewilligten Zuschusses erfolgt nach Bewilligung des Antrags.

Mit Ablauf der Förderperiode ist vom Antragsteller dem Jugendamt unaufgefordert ein schriftlicher Kurzbericht über das Angebot sowie die Verwendung der bewilligten Mittel vorzulegen. Es ist insbesondere dazustellen

- welche in der Kurzkonzeption dargestellten Ziele erreicht, beziehungsweise nicht erreicht wurden
- wie oft und in welchem Umfang das Angebot tatsächlich im Bewilligungszeitraum stattgefunden hat
- in welchem Umfang das Angebot von der Zielgruppe genutzt wurde
- welche Methoden handlungsleitend waren

zusätzliches Modul ab 01.06.2020

Kostenübernahme für allgemeine Angebote der Familienbildung

a) Ziele

- Allen Familien soll es im Sinne des §16 SGB VIII ermöglicht werden, unabhängig von ihren finanziellen Ressourcen, einen Zugang zu allgemeinen Familienbildungsangeboten, insbesondere in den ersten drei Lebensjahren ihrer Kinder zu erhalten.
- Im Sinne der Frühen Hilfen stärkt der Besuch von Familienbildungsangeboten die Erziehungskompetenzen aller Familien und trägt zur informellen Vernetzung von Familien untereinander und im Sozialraum bei.
- Allgemeine Familienbildungsangebote tragen zum Abbau von Schwellenängsten gegenüber außerfamiliären Angeboten und Fachkräften bei.

b) Förderbedingungen

Es können im Einzelfall Kurskosten für Eltern übernommen werden, die die Kosten für das Angebot nicht aus eigenen finanziellen Ressourcen tragen können.

Voraussetzung ist, dass ein Familienbildungsangebot besucht wird dessen Veranstalter in die Rahmenvereinbarung zur Umsetzung der landkreiseigenen Konzeption PEBB (Partnerschaft, Erziehung, Beratung, Bildung) aufgenommen wurde. In die Vereinbarung aufgenommen werden Anbieter, die über die fachliche Qualifikation zur Durchführung von Familienbildungsangeboten verfügen und sich bereit erklären die Grundziele der Familienbildung im Landkreis Ravensburg mit zutragen. So soll gewährleistet werden, dass Familien Zugang zu einem qualitativ hochwertigen Angebot und bei Bedarf Zugang zu weiterführenden Angebots- und Unterstützungssystemen erhalten.

Der Antrag auf Übernahme der Kurskosten bis zu einem Betrag von 100,00 € wird zur Wahrung der Persönlichkeitsrechte und des Datenschutzes durch den Anbieter des Familienbildungsangebots gestellt. Dieser lässt sich im Einzelfall die finanzielle Bedürftigkeit der Eltern bestätigen. Die erfassten personenbezogenen Daten verbleiben beim Veranstalter. Eine finanzielle Bedürftigkeit liegt vor, wenn die Familie Sozialleistungen bezieht oder zum Personenkreis mit kleinen Erwerbseinkommen gehört, die nicht von staatlichen Leistungen profitieren kann. Eine Vorlage von Bescheiden über den Bezug von Sozialleistungen ist nicht notwendig.

Der Antrag auf Kostenübernahme durch den Veranstalter ist vor Beginn des Angebots zu stellen. Anträge können fortlaufend gestellt werden. Der Kurskostenbeitrag in Höhe von bis zu 100,00 € wird durch das Jugendamt Ravensburg erstattet. Grundsätzlich können Elternteile mehrfach, etwa bei der Geburt eines weiteren Kindes, auf die Möglichkeit der Kostenübernahme zurückgreifen. Der Zugang zur Kostenübernahme soll möglichst niederschwellig ermöglicht werden.

Ansprechpartnerin

Jessica Kohlbauer, Telefon 0751/85-3212, E-Mail j.kohlbauer@rv.de